

## Wichtige Änderung zur Broschüre „Nachlass und Testament“ durch Gesetzesänderung

Für alle neu eintretenden Erbfälle gelten veränderte Freibeträge bei der Erbschaftssteuer:

Persönliche Freibeträge ab 01.01.2009

Ehegatten	€500.000
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	€400.000
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	€200.000
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	€100.000
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	€ 20.000
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	€ 20.000

Eingetragene Lebenspartner werden zwar wie weiter entfernte Verwandte in die Steuerklasse III eingestuft. Dies bedeutet deutlich höhere Steuersätze als für Ehegatten. Die Gleichstellung mit dem Ehepartner erfolgt durch die Gewährung des Freibetrags mit 500.000 Euro wie bei Ehegatten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des Steuersatzes in Prozent je Steuerklasse. Seit 2010 gelten in der Steuerklasse II geringere Steuersätze. Für Betriebsnachfolger gelten unabhängig vom Verwandtschaftsgrad die Steuersätze der Klasse I. In Steuerklasse I bleibt es bei den geltenden Tarifsätzen, für die Steuerklassen II und III wurde ein zweistufiger Tarif wie folgt eingeführt:

bis Wert in Euro	I	II seit 2010	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Die Steuerschuld entsteht am Todestag des Erblassers bzw. Tag der Schenkung. Spätere Ereignisse verändern nicht die Höhe des Vermögens für die ErbSt. Beispiel: Vererbte Aktien steigen nach dem Todestag des Erblassers im Kurs. Es gilt der Kurs am Todestag.

**Stand der Aktualisierung: 15. Februar 2010, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., Kai Dörfner**